

alterliches Völkerrecht kennzeichnet sich schlechthin als Friedensrecht. Mit dem großangelegten, reichhaltigen Werk hat der Autor einen essentiellen Beitrag für die Kenntnis und Erforschung der Staats- und Völkerrechtslehre des MA. geleistet. Er hat ein Buch von großer Konzeption geschaffen, das allein schon wegen des aufgezeigten einmaligen Quellenmaterials anerkennende Bewunderung erregt.

F. Merzbacher.

Als Marcel David 1950 sein Buch über den Krönungseid als Beitrag zum Studium der rechtlichen Eingrenzung der Souveränität vorlegte (vgl. meine Anzeige in der ZRG. Germ. Abt. 69, 1952, 542 ff.), stellte er noch einen 2. Band in Aussicht. Dieser liegt jetzt vor: *La souveraineté et les limites juridiques du pouvoir monarchique du IX^e au XV^e siècle* (Annales de la faculté du droit et des sciences politiques de Strasbourg 1) Paris 1954, 286 S. Der Inhalt hat sich, wie bereits der Titel erkennen läßt, mehr zum Juristischen hin verschoben; es geht dem Verf. um die grundsätzliche Frage, ob sich Souveränität wirksam beschränken läßt, so daß sie nicht mißbraucht werden kann. Trotzdem kann der Historiker auch dem neuen Bande viel entnehmen. Die Ausdrücke „Souveränität“ und „Souverän“ kommen erst im letzten Drittel des 13. Jahrhunderts in Umlauf; vorher bediente man sich für die Sache der Wörter *auctoritas* und *potestas*, die ja bereits Papst Gelasius I. auf die geistliche und weltliche „Gewalt“ bezogen hat. Der Krönungseid hat einerseits die Handhabe gegeben, gegen den König als Eidbrecher vorzugehen; andererseits haben die Herrscher sich immer wieder auf ihre Krönungseide berufen, wenn sie Forderungen — sei es des Papstes, sei es ihrer Untertanen — ablehnten. Eine besondere Rolle hat er bei der Verteidigung des Kronbesitzes (*inaliénabilité*) gespielt. Der Vf. verfolgt die Entwicklung in Deutschland, Frankreich und England, bietet also einen Beitrag zur vergleichenden Verfassungsgeschichte. Instrukтив ist, wie die Bedrohung der königlichen „Souveränität“ durch den Papst im späten Mittelalter mehr und mehr an Bedeutung verliert.

P. E. Schramm.

Theodor Mayer, Staat und Hundertschaft in fränkischer Zeit, Rhein. Vjbl. 17 (1952) 344—384. — Ein gewichtiger, grundsätzlicher Beitrag zu der neuerdings wieder von H. Dannenbauer und Fr. Steinbach erörterten Frage (vgl. DA. 9, 273) nach der frühmittelalterlichen Staats- und Gerichtsverfassung. Dazu vgl. jetzt auch die Einzeluntersuchungen von Adolf Bach, Ahd. *hunto*, *hunno*, *hüntari* mlt. *hunria*, mhd. *hunrie* sprachlich betrachtet, ebd. 18 (1953) 17—29; Karl Schwingel, Beiträge zur Hunriaforschung im Saarland, ebd. 194—226; Ernst Christmann, Von den „Hund(s)gassen“ im nördlichen ober-rheinischen Raum, ebd. 277—284.

R. E.

Friedrich Merzbacher schildert in der ZRG. Kan. Abt. 39 (1953) 449—456 nach archivalischen Unterlagen das Zeremoniell beim Regalienempfang der Würzburger Fürstbischöfe Lorenz von Bibra (1496 in Nördlingen) und Konrad III. von Thüngen (1521 in Worms).

T. S.

E. L. G. Stones, Sir Geoffrey le Scrope (c. 1285—1340), Chief Justice of the King's Bench, EHR. 69 (1954) 1—17. — Die Studie ist interessant für die Tätigkeit und Laufbahn eines englischen Juristen der Zeit. Scrope war 1338 auch mit einer Gesandtschaft an Ludwig den Bayern betraut.

R. K.

Hans von Hentig, Die Strafe 1: Frühformen und kulturgeschichtliche Zusammenhänge, Berlin-Göttingen-Heidelberg 1954, Springer-Verlag, V u. 429 S. — Sein bereits im Jahre 1932 erschienenenes Buch über die Strafe hat Vf. nach 20jährigem Studium jetzt zu einem, wie er selbst im Vorwort sagt, „ganz neuen